VERORDNUNG (EWG) Nr. 546/70 DER KOMMISSION

vom 24. März 1970

über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Ausfuhr von bestimmten Fettmischungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2622/69 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7, Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festsetzung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 (4), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 789/69 der Kommission vom 28. April 1969 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte ausführende Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 379/70 (6), sieht Bestimmungen vor, die es den betreffenden Industrien erlauben sollen, bestmöglich die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt für Butter auszunutzen, die in Drittländern verwendeten Fettmischungen beigemischt wird. Hierzu ist es erforderlich, die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 789/69 aufgeführten Mischungen abzuändern.

Andererseits kann die Ausfuhr der aus der betreffenden Butter hergestellten Erzeugnisse dadurch gefördert werden, daß die Versorgung der Verarbeitungsbetriebe durch eine Staffelung der Lieferungen der gekauften Mengen vereinfacht wird. Es ist daher angezeigt, den Interventionsstellen die Möglichkeit zu geben, in den Kaufverträgen verhältnismäßig lange Lieferfristen vorzusehen und die Verordnung (EWG) Nr. 789/69 in diesem Sinne zu ändern.

Auf Grund der bisherigen zahlreichen Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 789/69 erscheint es angebracht, eine Neufassung des Wortlauts vorzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird Butter verkauft, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG oder Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekauft wurde und eine Lagerzeit von mindestens 12 Monaten aufweist.

Artikel 2

(1) Die Interventionsstellen verkaufen die älteste Butter.

(2) Die Interventionsstellen verkaufen die Butter nur an die Verarbeitungsbetriebe, die von dem Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Verarbeitung erfolgt, anerkannt sind, und die sich verpflichten, die in Artikel 3 bis 5 genannten Bedingungen einzuhalten.

Artikel 3

Die Butter wird in den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Betrieben verarbeitet

a) entweder zu einer Fettmischung der Tarifstelle 21.07 F VI des Gemeinsamen Zolltarifs, die mindestens 26 und höchstens 40 Gewichtshundertteile raffiniertes Milchfett enthält und deren Nichtmilchfettanteil zu mindestens 98 Gewichtshundertteilen aus raffinierten tierischen Fetten besteht ; bei dieser Verarbeitung wird je Tonne Fertigerzeugnis mindestens 0,01 kg Buttersäure oder Buttersäureester beigemischt ;

b) oder zu einem Erzeugnis, das mindestens 98 Gewichtshundertteile Milchfett enthält ; bei dieser Verarbeitung wird je Tonne Fertigerzeugnis mindestens 0,1 kg Buttersäure oder Buttersäureester beigemischt.

Artikel 4

Das Fertigerzeugnis wird wie folgt verpackt :

a) in Metallverpackungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 18,14 kg, wenn es sich um das in Artikel 3 Buchstabe a) genannte Erzeugnis handelt,

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 102 vom 30. 4. 1969, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 47 vom 28. 2. 1970, S. 58.

b) in luftdicht verschlossenen Metallverpackungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 5 kg, wenn es sich um das in Artikel 3 Buchstabe b) genannte Erzeugnis handelt,

c) in Metallverpackungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 200 kg, wenn es sich um in Artikel 3 genannte Fertigerzeugnisse handelt, die aus Butter mit einer Lagerzeit von mindestens 18 Monaten hergestellt worden sind.

Artikel 5

Das Fertigerzeugnis wird innerhalb von 4 Monaten, gerechnet vom Tag der Übernahme der Butter an, von dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung erfolgt, unmittelbar in ein Drittland ausgeführt.

Artikel 6

Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die in Artikel 3 genannte Verarbeitung erfolgt, stellt die körperliche Kontrolle der in diesem Artikel genannten Vorgänge sicher.

Artikel 7

(1) Die Butter wird ab Kühlhaus zu dem im Milchwirtschaftsjahr 1969/1970 geltenden Interventionspreis verkauft, vermindert um einen Betrag von

a) 164,5 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm, wenn es sich um Butter mit einer Lagerzeit von mindestens 18 Monaten handelt, die zur Herstellung von Erzeugnissen in den Verpackungen nach Artikel 4 Buchstabe a) oder b) bestimmt ist ;

b) 161,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm, wenn es sich um andere als die unter Buchstabe a) genannte Butter handelt.

(2) Die Butter darf nur in Mengen von mindestens 100 Tonnen verkauft werden.

(3) Die Verpackungen der Butter tragen eine oder mehrere der folgenden Aufschriften in Buchstaben von mindestens 4 cm Höhe :

„Beurre destiné à la transformation (règlement (CEE) n° 546/70)",

„Zur Verarbeitung bestimmte Butter (Verordnung (EWG) Nr. 546/70)",

„Burro destinato alla trasformazione (regolamento (CEE) n. 546/70)",

„Boter voor verwerking (Verordening (EEG) nr. 546/70)".

Artikel 8

(1) Die Lieferung der Butter setzt die Stellung einer Kaution von 163 Rechnungseinheiten je 100 kg bei der verkaufenden Interventionsstelle voraus.

(2) Die Kaution wird nach Wahl des Mitgliedstaats entweder in Form eines auf die Interventionsstelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Garantie gestellt, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 9

(1) Die Interventionsstelle kann dem Käufer für die Übernahme der Butter eine Frist von höchstens sechs Monaten, gerechnet vom Tag des Vertragsabschlusses an, gewähren.

(2) In diesem Fall

a) verpflichtet sich der Käufer, auf jegliche Beanstandung der Qualität der gekauften Butter zu verzichten ;

b) erfolgt die Zahlung spätestens bei Übernahme der Butter ;

c) wird, falls der Käufer die Butter nicht innerhalb der im Vertrag festgesetzten Frist übernimmt,

— der Vertrag für die restlichen Mengen aufgehoben,

— ausgenommen Fälle höherer Gewalt, für jeden vollen Monat, der zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum der Vertragsauflösung liegt, eine Entschädigung von einer Rechnungseinheit je 100 Kilogramm nicht übernommener Butter vom Käufer an die Interventionsstelle gezahlt.

Artikel 10

Wenn die in Artikel 3 genannte Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als dem verkaufenden Mitgliedstaat erfolgt, kann die Einhaltung der in den Artikeln 3 bis 5 genannten Bedingungen nur durch das Kontrollexemplar gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 nachgewiesen werden.

1. Wenn es sich um Butter mit einer Lagerzeit von mindestens 18 Monaten handelt, wird Feld Nr. 31 durch eine der folgenden Angaben ergänzt :

— „Beurre stocké depuis 18 mois au moins",

— „Butter mit einer Lagerzeit von mindestens 18 Monaten",

— „Burro immagazzinato da almeno 18 mesi",

— „Boter die sedert ten minste 18 maanden is opgeslagen".

2. Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des Kontrollexemplars sind auszufüllen ; in Feld Nr. 104 ist das Nichtzutreffende zu streichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben einzusetzen :

„destiné à l'exportation après transformation au titre du règlement (CEE) n° 546/70 et conditionnement en emballages métalliques",

„nach Verarbeitung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 546/70 zur Ausfuhr in Metallverpackungen bestimmt",

„destinato all'esportazione a norma del regolamento (CEE) n. 546/70 dopo trasformazione e condizionato in imballaggi metallici",

„bestemd om na verwerking overeenkomstig Verordening (EEG) nr. 546/70 te worden uitgevoerd in metalen verpakkingen".

Die obengenannten Angaben werden ergänzt,

— wenn es sich um Butter mit einer Lagerzeit von mindestens 18 Monaten handelt, durch die zutreffende der im folgenden unter Buchstabe a) oder b) aufgeführten Angaben :

a) „soit d'un contenu de 18,14 kg au maximum soit hermétiquement fermés d'un contenu de 5 kg au maximum",

„entweder mit einem Inhalt von höchstens 18,14 kg oder luftdicht verschlossen mit einem Inhalt von höchstens 5 kg",

„sia di un contenuto massimo di 18,14 kg sia ermeticemente chiusi di un contenuto massimo di 5 kg",

„of met een inhoud van ten hoogste 18,14 kg of luchtdicht verpakt, met een inhoud van ten hoogste 5 kg" ;

b) „d'un contenu de 200 kg au maximum",

„mit einem Inhalt von höchstens 200 kg",

„di un contenuto massimo di 200 kg",

„met een inhoud van maximum 200 kg" ;

— wenn es sich um Butter mit einer Lagerzeit von weniger als 18 Monaten handelt, durch eine der unter Buchstabe a) aufgeführten Angaben.

Artikel 11

Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, wird die Kaution nur für die Mengen freigegeben, für die der Käufer der Interventionsstelle folgende Unterlagen vorlegt :

a) die Beweisstücke, die es ermöglichen festzustellen, daß die in den Artikeln 3 bis 5 genannten Bedingungen eingehalten wurden, wenn die Verarbeitung im verkaufenden Mitgliedstaat erfolgt ist ;

b) den Nachweis über die Einhaltung dieser Bedingungen, der durch das Kontrollexemplar gemäß Artikel 10 zu erbringen ist, wenn die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt ist.

Artikel 12

Im Falle höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie unter den gegebenen Umständen für notwendig erachtet.

Artikel 13

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 werden die Ausgleichsbeträge für Butter, die gemäß dieser Verordnung vermarktet wird, nicht angewendet.

Artikel 14

Für die Butter, die den in Artikel 3 genannten Erzeugnissen beigemischt wurde, wird keine Ausfuhrerstattung gewährt.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie zur Sicherstellung der in Artikel 6 genannten Kontrolle zu ergreifen beabsichtigen, insbesondere den Namen der mit der Kontrolle beauftragten Stelle sowie den Namen und die Anschrift der anerkannten Verarbeitungsbetriebe. Außerdem teilen sie vor dem 10. jeden Monats für den vorausgegangenen Monat die gemäß dieser Verordnung abgesetzten Buttermengen mit, unterschieden nach den Mengen, für die die Kaution gemäß Artikel 11 Buchstabe a) und nach Artikel 11 Buchstabe b) freigegeben wurde.

Artikel 16

Die Verordnung (EWG) Nr. 789/69 wird aufgehoben. Sie bleibt jedoch auf die vor Inkraftreten dieser Verordnung verkaufte Butter anwendbar.

Artikel 17

Die Bezugnahme auf die „Verordnung (EWG) Nr. 789/69" in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2664/69 [2], wird durch die Bezugnahme auf die „Verordnung (EWG) Nr. 546/70" ersetzt.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

[1] ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 18.
[2] ABl. Nr. L 329 vom 31. 12. 1969, S. 53.